Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, Bay RS 2020-1-1I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBI. S. 674) sowie aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264), Bay RS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBI. S. 638), folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen Gräfelfing und Lochham

(Gebührensatzung Nachmittagsbetreuung)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Gräfelfing erhebt für die Benutzung der Nachmittagsbetreuung Benutzungsgebühren und gegebenenfalls Beiträge für die Mittagsverpflegung. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigen des Kindes, das in die Nachmittagsbetreuung aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Betreuungsgebühren inkl. Verbrauchs- und Lehrmaterial berechnen sich nach der Betreuungszeit und der Anzahl der gebuchten Betreuungstage.

Betreuungszeit bis max. 14 Uhr täglich:

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2025
2 Tage/Woche:	32,00 € monatlich	36,00 € monatlich
3 Tage/Woche:	48,00 € monatlich	53,00 € monatlich
4 Tage/Woche:	64,00 € monatlich	71,00 € monatlich
5 Tage/Woche:	80,00 € monatlich	88.00 € monatlich

Seite 1 von 3 Gebührensatzung Nachmittagsbetreuung

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2025
2 Tage/Woche:	38,00 € monatlich	42,00 € monatlich
3 Tage/Woche:	58,00 € monatlich	64,00 € monatlich
4 Tage/Woche:	78,00 € monatlich	86,00 € monatlich
5 Tage/Woche:	96,00 € monatlich	106,00 € monatlich

- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind zusätzlich zu den Gebühren Abs. 1 auch die Elternbeiträge für die Verpflegung pro Kind und Monat zu entrichten. Die Höhe des warmen Mittagessens bemisst sich nach dem jeweiligen Selbstkostenpreis der Gemeinde Gräfelfing.
- (4) Die Ferienbetreuung kann wochenweise zusätzlich gebucht werden. Für jede gebuchte Ferienwoche ist ab 01.09.2023 eine Gebührenpauschale von 39,00 € und ab 01.09.2025 eine Gebührenpauschale von 43,00 € zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt entweder über den Kreisjugendring oder die Gemeinde Gräfelfing. Zusätzlich fallen in den Ferien ggf. Kosten für die Verpflegung, Ausflüge und Aktionen an.
- (5) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres werden die Buchungen entsprechend angepasst. Eine Umbuchung kann zum 01.10. und 01.03. jeden Jahres kostenfrei vorgenommen werden. Für jede weitere Umbuchung ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 € zu entrichten.
- (6) Bei vorübergehender Schließung einer Gruppe bzw. der Einrichtung aufgrund von Krankheit des Personals besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren und ggf. der Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (7) Bei vorübergehender Schließung einer Gruppe bzw. der Einrichtung aufgrund einer Epidemie und/oder Pandemie und/oder sonstiger staatlicher Anordnungen werden die Gebühren und ggf. Kosten der Mittagsverpflegung nur für die Monate erlassen, in denen das Kind an keinem Tag des Kalendermonats die Gruppe bzw. die Einrichtung besucht hat.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Nachmittagsbetreuung. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt werden.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Für das Betreuungsjahr sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten.

(3) Die Gebührenschuldner sind gehalten, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlungen in der Gemeindekasse oder in der jeweiligen Einrichtung sind nicht möglich.

§ 5 Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

 Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen Gräfelfing und Lochham (Gebührensatzung Nachmittagsbetreuung) vom 24.07.2019

Gräfelfing, den 01.03.2023

Peter Köstler

Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 4.3.2023 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 2.3.2023 angeheftet und am 5.4.2023 abgenommen. Ferner erfolgt in der Infoausgabe vom 9.3.2023 ein entsprechender Hinweis.